

Umschlagbild

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 5)

Neu gestaltete Ausbildungszeiten

Die bisherige Anordnung und Dauer der verschiedenen Ausbildungszeiten konnte aufgrund der gemachten praktischen Erfahrungen nicht befriedigen. Gewisse zusätzliche, jedoch dringend notwendige Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Kadervorkurse, konnten bisher nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. So musste der alte Artikel 54 ZSG, der aus nur einem Absatz bestand und die jetzt aufgehobenen Hauswehren noch erwähnte, entsprechend geändert und erweitert werden.

So heisst es jetzt im neuen Absatz 2, dass die in einem Kalenderjahr nicht beanspruchten Diensttage mit den zwei Tagen des folgenden Jahres zusammgelegt werden können. Dies ergibt nicht nur eine bessere Anpassungsmöglichkeit an individuelle Bedürfnisse, sondern vor allem eine rationellere und vertiefte Ausbildung für alle Angehörigen der Schutzorganisationen und erst noch eine Kosteneinsparung in administrativer Beziehung sowie bei den Aufgebots- und Entlassungsarbeiten.

Auch der bisherige Artikel 53 wurde textlich und inhaltlich geändert. Vor allem der neue Absatz 3 betreffend die für Vorgesetzte und Spezialisten alle vier Jahre grundsätzlich vorgesehenen Weiterbildungskurse von längstens 12 Tagen Dauer erlaubt nach neuer Regelung deren Aufteilung auf mehrere Jahre, was eine viel flexiblere Lösung darstellt.

Bessere Steuerung durch die Vollzugsorgane

Wir erwähnten schon, dass im bisher geltenden Zivilschutzgesetz Vorschriften fehlten, wie und bis wann die einzelnen Massnahmen zu verwirklichen seien. Das Gesetz legte vor allem fest, wie der Zivilschutz im Endausbau aussehen und wie er dann funktionieren soll. Diese Diskrepanz hatte zur Folge, dass je nach den örtlichen Umständen und den Aktivitäten der Kantone und Gemeinden ein zum Teil sehr unterschiedlicher Ausbau- und Organisationsstand resultierte. Wohl wäre im Endzustand ein überall taugliches System vorhanden gewesen, jedoch ein System mit unausgewogener, ungleicher Wirkungskraft. Um

einen optimalen Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten, war es deshalb unumgänglich, den Vollzugsorganen bessere Steuerungsinstrumente zu geben und entsprechende Kompetenzen einzuräumen. Dieses Vorgehen wird erlauben, Prioritäten zu setzen und zu bestimmen, welche Mittel wann einzusetzen sind. Nur auf diese Weise lässt sich eine dauernd ausgewogene relative Einsatzbereitschaft erzielen.

Allgemeines Weisungsrecht

Die neu verfassten Artikel 6 und 9 sehen die verbindliche Festlegung von Vollzugsfristen durch die zivilen Behörden sowie die Bezeichnung des kantonalen Zivilschutzamtes als Leitungs- und Vollzugsorgan vor. Bezüglich der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen und mit dem Ziel, einen ausgewogenen Vorbereitungsstand zu erreichen, kann der Bundesrat gemäss Artikel 68 eine Rangordnung (Prioritätenliste) festlegen.

Diese Regelung schafft zugleich eine klare gesetzliche Kompetenz zur Einführung und Durchsetzung einer verbindlichen Finanzplanung. Dabei kann dem unterschiedlichen Ausbaustand von Kanton zu Kanton und auch innerhalb der Kantone Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht einerseits in jenen Kantonen, die bisher nur Gemeinden mit über 1000 Einwohnern als zivilschutzpflichtig bestimmten, besondere, der jeweiligen Finanzlage angepasste Ausbaupläne aufzustellen, ohne dass Übergangsbestimmungen erforderlich wären. Andererseits können in echt demokratisch-föderalistischer Weise durch Zurückstellung von Bauten in «fortgeschrittenen» Kantonen Bundesgelder zugunsten «zurückgebliebener» Kantone freigemacht werden.

Die dem Zivilschutz alljährlich zugeleiteten Verpflichtungskredite werden nach der Bevölkerungszahl und den momentanen Ausbaubedürfnissen auf die Kantone verteilt, die Kredite also kontingentiert, wobei der Bundesrat auch die Art der Anlagen und Einrichtungen bestimmt, die in erster Dringlichkeit gebaut werden sollen. Diesen neuen finanzpolitischen Erwägungen gibt insbesondere der beträchtlich weitergefasste neue Artikel 5 des Schutzbaugesetzes (Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz) Ausdruck.

Die revidierten Artikel 64 und 65 enthalten weitere Steuerungsmöglichkeiten mit Bezug auf die gestaffelte Materialabgabe der Gemeinden und Betriebe.

Steuerungsmassnahmen für Spitalbauten

Als zu starr erwiesen sich die bisher geltenden Bestimmungen des Artikels 3 des Baumassnahmegesetzes bezüglich der Einrichtung von geschützten Operationsstellen (GOPS). Diese sanitätsdienstlichen Anlagen waren bei allen Spitalneu- und -umbauten vorgeschrieben. Eine neuerdings durchgeführte sanitätsdienstliche Beurteilung der Kantone ergab, dass ein solcher gesetzlich vorgeschriebener «Automatismus» zu weit geht. Heute sind allein die diesbezüglichen Bedürfnisse der betreffenden Gegend oder Region für die Erstellung einer GOPS und für die Einrichtung von entsprechenden Pflegeräumen massgebend.

(Fortsetzung folgt)

Umschlagbild

In Bernex, dem Zivilschutz-Ausbildungszentrum des Kantons Genf, finden in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung auch internationale Kurse statt. Unter Anleitung schweizerischer und ausländischer Instruktoren werden vor allem leitende Funktionäre aus den Entwicklungsländern zu Zivilschutzexperten ausgebildet. Damit leistet die Schweiz auch einen aktiven Beitrag auf dem Gebiete des Katastrophenschutzes.

MEXAG



SICHERHEITSTECHNIK

8042 ZÜRICH, Riedtlistrasse 8
Telefon 01 60 17 69, Telex 59 943

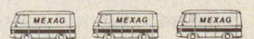


Notstromleuchten

Unsere Notstromleuchten geben sofort strahlend helles Licht bei Stromausfall. Wir führen tragbare Wand- und Einbaupmodelle. Normal- oder Halogenlicht.

ab Fr. 229.-

MEXAG



Zivilschutz

Protection civile
Protezione civile
Protecziun civila

